

Verankerung in der Landesverfassung NRW

Nicht nur das Grundgesetz stellt einen rechtlichen Rahmen für den Religionsunterricht, sondern auch die Landesverfassung NRW.

Im Artikel 14.1 steht deutlich:

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen, mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen). Für die religiöse Unterweisung bedarf der Lehrer der Bevollmächtigung durch die Kirche oder durch die Religionsgemeinschaft. Kein Lehrer darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Dieses rechtliche Fundament besteht weiter.